

## **Reglement des 76. Winterzuchtstiermarktes Sargans 2020**

### **Art.1 Zweck**

Braunvieh Schweiz führt in Zusammenarbeit mit der Markthallengenossenschaft Sargans einen Ausstellungsmarkt für die Rangierung, Beurteilung und Vermittlung von Zuchtstieren der Braunviehrasse durch.

### **Art. 2 Zeitpunkt**

Braunvieh Schweiz führt den Winterzuchtstiermarkt 2020 wie folgt durch:  
Samstag, 5. Dezember 2020, in der Markthalle Sargans (als eintägige Veranstaltung mit Auffuhr am Morgen des gleichen Tages)

### **Art. 3 Anforderungen**

- a) Für den Winterzuchtstiermarkt müssen die Stiere im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2019 bis 30. April 2020 geboren sein.
- b) Abstammung:
  - Die Stiere gehören der Herdebuchstufe A an.
  - Stiere, welche als Träger des Erbfehlers Spinnengliedrigkeit (ARC) erkannt wurden, sind zum Markt nicht zugelassen.
  - Stiere, deren Vater oder Mutter Träger der Erbfehler Spinnengliedrigkeit, Weaver, SDM, SMA, BH2, FH2 oder OH1 sind, müssen genomisch typisiert sein.
- c) Die Stiere müssen frei sein von erkennbaren Erbfehlern oder Missbildungen (verkürzte Unterkiefer, Einhodigkeit usw.).
- d) Über 11 Monate alte Stiere müssen mit einem Nasenring versehen sein. Dieser ist einige Zeit vor dem Markt einzusetzen. Nasenzangen sind verboten. Die Stiere müssen an das Anbinden und Führen am Strick gewohnt sein.
- e) Die Stiere dürfen nicht böseartig sein.

### **Art. 4 Tierärztliche Zulassungsbedingungen**

Die seuchenpolizeilichen Auffuhrbedingungen werden den Ausstellern vorgängig zugestellt.

### **Art. 5 Tierärztliche Kontrolle**

Sämtliche Stiere werden bei der Auffuhr einer tierärztlichen Kontrolle unterzogen. Kranke oder krankheitsverdächtige Stiere, Stiere mit nicht geheilten Flechten oder Stiere mit erkennbaren Erbfehlern oder Missbildungen werden zurückgewiesen. Bei Einschleppung einer Seuche haftet für den entstandenen Schaden der Eigentümer des Stieres, der diesen verursacht hat, sofern ihn ein schuldhaftes Verhalten trifft.

### **Art. 6 Gewährleistung**

Dem Käufer ist vom Verkäufer auf Verlangen schriftlich Gewähr zu leisten, dass der Stier gesund und recht ist. Jede operative oder anderweitige Behandlung von Zeugungsimpotenz schliesst von der Anerkennung aus. Für die Zeugungsfähigkeit ist die Gewährung angemesen festzusetzen. Vertragsformulare sind auf dem Marktbüro erhältlich.

### **Art. 7 Abstammungskontrolle**

Braunvieh Schweiz kontrolliert bei allen noch nicht genomisch typisierten Stieren die Abstammung. Die Abstammungskontrolle erfolgt über SNP-Typisierung. Demzufolge erhalten diese Stiere genomische Zuchtwerte. Die Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

### **Art. 8 Anmeldung**

Die Anmeldungen sind an Braunvieh Schweiz, Chamerstrasse 56, 6300 Zug, einzusenden oder elektronisch über das auf der Homepage [www.braunvieh.ch](http://www.braunvieh.ch) abgelegte Anmeldeformular vorzunehmen. BrunaNet-Kunden machen die Anmeldung am einfachsten über das SchauNet. Letzter Anmeldetermin: 16. November 2020.

### **Art. 9 Anmelde- und Ausstellungsgebühr**

- a) Es wird keine Anmelde- oder Ausstellungsgebühr erhoben.
- b) Für nicht aufgeführte Stiere, die bis 15.11.2020 nicht abgemeldet werden und für die keine Verkaufsprovision entrichtet wird, stellt Braunvieh Schweiz den Betrag von Fr. 100.-- zur Deckung der Unkosten in Rechnung.

### **Art. 10 Zulassungsdokumente**

Für jeden Stier sind bei der Auffuhr notwendig:

- a) Begleitdokument mit allfälligen Bestätigungen gemäss den tierärztlichen Zulassungsbedingungen
- b) Kopfnummer

Die Aussteller erhalten gratis einen Stierenkatalog.

### **Art. 11 Einordnung**

Die Stiere werden im Katalog - unterteilt in OB-Stiere und Stiere mit BS-Blut - nach Geburtsdatum aufgeführt.

### **Art. 12 Auffuhr und Abtransport**

Auffuhr und Abtransport haben gemäss Tagesprogramm zu erfolgen. Für die Spedition des Stieres ist der Eigentümer verantwortlich.

### **Art. 13 Fütterung und Betreuung**

Braunvieh Schweiz sorgt für die Unterbringung, Fütterung und Betreuung der Ausstellungsstiere. Die Kosten der tierärztlichen Behandlung während des Marktes übernimmt Braunvieh Schweiz. Im Übrigen lehnt Braunvieh Schweiz jede Verantwortung für das Leben und für die Gesundheit (Krankheit, Verletzungen) der Stiere ab.

### **Art. 14 Beurteilung und Anerkennung**

Die Beurteilung findet am Morgen des Ausstellungstages statt. Es werden folgende Klassen gebildet:

- Klasse I: Herdebuchstiere
- Klasse II: Nicht herdebuchberechtigte Stiere.

OB-Stiere können auf Verlangen zusätzlich durch Mutterkuh Schweiz beurteilt werden. Die Anforderungen für die Aufnahme ins FLHB werden durch Mutterkuh Schweiz bestimmt. Die Kosten der Beurteilung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### **Art. 15 Auskunftserteilung durch die Preisrichter**

Die Preisrichter halten sich im Anschluss an die kommentierten Rangierungen zur Auskunftserteilung bei ihren Abteilungen auf. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

### **Art. 16 Schlussbestimmungen**

Mit der Anmeldung unterzieht sich der Aussteller den Bestimmungen dieses Reglements. Aussteller, die unwahre oder täuschende Angaben machen, werden des Marktes verwiesen. Eine gerichtliche Verfolgung wird vorbehalten.

Zug, 9.06.2020

Für den Vorstandsvorsitz  
Der Präsident: Reto Grünenfelder  
Der Direktor: Lucas Casanova